

Einkaufsbedingungen

1.0 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen von Ihnen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen von Ihnen die Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen.
- 1.4 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.5 Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2.0 Preise - Zahlungsbedingungen - Dokumente

- 2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Nachträgliche Preiserhöhungen oder Preisvorbehalte jeder Art sind unzulässig. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung beinhalten die Preise sämtliche Leistungen von Ihnen, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport, Zoll und Grenzabfertigungsgebühren, abgeladen frei der angegebenen Bestimmungsadresse.
- 2.2 Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen unsere Bestellnummer enthalten. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestellnummer und Versandanschrift und allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Zeugnisse und Zertifikate vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 3 Tage nach Lieferung bei uns vorliegen. Unterlassen Sie dieses, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben; für alle wegen Nichterhalten dieser Verpflichtung entstehenden Folgen sind Sie verantwortlich.
- 2.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 2.5 Wir leisten unsere Zahlungen wie folgt:
14 Tage 2% Skonto
30 Tage ohne Abzug
nach Rechnungs- und Wareneingang
- 2.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.0 Lieferzeit - Verzug

- 3.1 Die in den Bestellungen angegebenen Liefertermine und Leistungszeiten sowie die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich und fest bestimmt. Sie verstehen sich eintreffend der von uns angegebenen Bestimmungsadresse.
- 3.2 Das Risiko für Ihre Unterlieferanten tragen Sie.
- 3.3 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder Ihnen erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere sind wir auch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist statt Leistung oder Nacherfüllung Schadenersatz zu verlangen.
Wir sind berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- 3.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 3.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- 3.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.0 Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, frei der von uns angegebenen Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe an der angegebenen Empfangsstelle auf uns über.

5.0 Garantie, Gewährleistung

- 5.1 Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und

Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- 5.3 Wir sind verpflichtet, die gelieferten Waren innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mangelfeststellung bei Ihnen eingeht.
- 5.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, von Ihnen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht statt Leistung Schadenersatz zu verlangen bleibt ausdrücklich vorbehalten. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
Kleine Mängel können von uns - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 5.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Bei Bauleistungen, d.h. Arbeiten an einem Bauwerk und bei Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.
- 5.6 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 12 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
- 5.7 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 5.8 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

6.0 Schutzrechte

- 6.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 6.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 6.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

7.0 Allgemeine Haftungsregeln

Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, haften Sie bei eigenen sowie Pflichtverletzungen Ihrer Erfüllungsgehilfen für jede Form des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit sowie alle zurechenbar verursachten unmittelbaren und mittelbaren Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

8.0 Eigentumsvorbehalt - Geheimhaltung

- 8.1 An allen von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind strikt geheimzuhalten und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Auf unser Verlangen sind sie nebst sämtlichen Abschriften oder Vervielfältigungen an uns herauszugeben.
- 8.2 Die Fertigung von Formen, Modellen, Werkzeugen, Lithographien, Klischees usw., die zur Durchführung der Bestellung von Ihnen vorgenommen werden, erfolgen für uns. Mit der Bezahlung der Bestellung gehen sie uneingeschränkt in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz von Ihnen verbleiben. Auf unsere Anforderung sind auch diese Gegenstände unverzüglich auszuhändigen.
- 8.3 Sie dürfen in Werbematerialien und Referenzlisten auf Messen, Ausstellungen usw. auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Sie werden Ihr Personal und Ihre Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

9.0 Anwendbares Recht

Auch für Verträge mit ausländischen Partnern gilt über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über das einheitliche internationale Kaufrecht/UN-Kaufrechts-Übereinkommen finden keine Anwendung.

10.0 Gerichtsstand - Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht. Wir sind berechtigt, Sie auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ist, sofern keine ausdrückliche anderweitige Abrede getroffen wurde, Klingenthal.

11.0 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigtem Zweck möglichst nahe kommt.
- 11.2 Sie sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig weigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten.
- 11.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

